

Entscheidung des Reichsgerichts. — Als redlicher Erwerber im Sinne des Art. 306 des Handelsgesetzbuchs (»Wenn Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigentum, auch wenn der Verkäufer nicht Eigentümer war«) ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 25. Januar 1893, im Gebiet des Preussischen Allg. Landrechts derjenige nicht zu erachten, welcher schon zur Zeit der Erwerbung des Besitzes bei der Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit Ursache hatte, an der Gültigkeit seines Besitztittels zu zweifeln und sich dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zueignet.

Weltausstellung in Chicago. — Die Vertreter von 17 an der Weltausstellung teilnehmenden Staaten haben das Abkommen unterzeichnet, daß sie die Ausstellungsgegenstände ihrer Staaten von der Preisbewerbung ausschließen würden, falls das System der Preisverteilung durch eine Jury nicht angenommen würde. Die Kommission für die Preisverteilung, deren Vorsitzender Boyd Thatcher ist, will dagegen, daß ein Sachverständiger der Kommission einen Bericht unterbreitet, auf Grund dessen die Zuerkennung der Preise erfolgen soll. Unter den obigen 17 Staaten befinden sich Deutschland, England, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Dänemark, Italien, Rußland, Japan, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz, Belgien und Britisch-Guiana.

Schriftstellertag in Wien. — Die beiden, hier bereits erwähnten Beschlüsse des zu Pfingsten in Wien versammelt gewesenen deutschen Schriftstellertages haben folgenden Wortlaut:

1) »In Erwägung, daß die Interessen der deutschen und österreichischen Schriftsteller gleichartig sind und durch eine gleichmäßige gesetzliche Behandlung eine gewichtige Förderung erfahren müßten, ist eine Petition auszuarbeiten, welche sowohl an den deutschen Reichskanzler, wie an das österreichische Ministerpräsidium, eventuell auch an die jeweiligen Vertretungskörper zu richten ist, um eine möglichst gleichartige Ausgestaltung des Urheber- und Verlagsrechtes, sowie den Abschluß gleichartiger Konventionen und Verträge zum Schutze des geistigen Eigentums mit allen Auslandsstaaten zu erbitten.«

3) »Der deutsche Schriftstellertag erklärt, die Formulierung seiner Wünsche hinsichtlich der Revision der Berner Uebereinkunft auf der nächstjährigen diplomatischen Konferenz einer besonderen Kommission, bestehend aus den Herren Wichert (Berlin), Brasch (Leipzig), Zoeslen (Köln), Max Schmidt (München), Schweichel (Berlin), Fuld (Mainz), Meyer (Wien), Dr. Wlachatsch (Wien), Dr. Edmund Benedict (Wien) zu übertragen, und spricht sich grundsätzlich für folgende Postulate aus: a. Ausdehnung des dem Autor zustehenden Uebersetzungsrechtes. b. Präzisierung der unerlaubten Aneignung. c. Schutz der Feuilleton-Romane. d. Einheitliche Regelung der Benutzung von Schriftwerken zu Unterrichtszwecken. e. Präzisierung der Bedingungen zur Erfüllung von Formlichkeiten im Ursprungslande und Erleichterung der bisherigen Normen. f. Eintragung der anonymen und pseudonymen Werke beim Berner Bureau und g. Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichtes.

Geldverkehr mit Rußland. — Die Tagesblätter bringen folgende befremdende Mitteilung:

»Nach einer Mitteilung der russischen Postverwaltung werden durch ein am 1./13. Juni in Rußland in Kraft tretendes Zollgesetz russische Kreditbilletts (Rubelnoten u.) sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr den zollpflichtigen Gegenständen beigezählt und dürfen daher mit Bezug auf Artikel 16 des Weltpostvertrages, welcher die Einlegung zollpflichtiger Gegenstände in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen verbietet, vom genannten Zeitpunkte ab in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen nach oder aus Rußland nicht mehr versendet werden. Die russischen Behörden werden in den Fällen, wo in derartigen Sendungen bei der Ankunft oder beim Abgange das Vorhandensein russischer Kreditbilletts festgestellt wird, 25% von der vorgeschundenen Summe als Strafe einbehalten. Auf die Versendung von russischen Kreditbilletts in Briefen mit Wertangabe bezieht sich obige Mitteilung nicht.«

Aus der obigen Mitteilung scheint neben anderem mit einiger Sicherheit hervorzugehen, daß die in Rußland ein- und ausgehenden Briefe auf ihren etwa zollpflichtigen Inhalt geprüft werden, was im Interesse des Briefgeheimnisses sehr zu beklagen wäre.

Oesterreichische Vereinsthaler. — Der Reichsanzeiger bringt folgende Mitteilung vom 26. Mai:

»Durch die Presse läuft eine Notiz, in welcher unter Hinweis auf die für Oesterreich-Ungarn neuerdings angeordnete Außerkurssetzung der Vereinsthaler und Vereins-Doppeltalcher österreichischen Gepräges empfohlen wird, die Annahme dieser Münzen in Deutschland zu verweigern. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß die Vereinsthaler und Vereins-Doppeltalcher österreichischen Gepräges — ihrer Außerkurssetzung für Oesterreich-Ungarn ungeachtet — innerhalb Deutschlands nach wie vor zum Werte von 1 Thaler = 3 *M* gesetzliches Zahlungsmittel sind. Daß diesen Münzen die Eigenschaft als gesetzliches

Zahlungsmittel im Deutschen Reich noch nicht entzogen ist, beruht auf einer zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarung, in welcher die kaiserlich deutsche Regierung sich verpflichtet hat, von einer Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler innerhalb Deutschlands vorläufig abzusehen, während die Regierungen Oesterreich-Ungarns sich verpflichteten, einen bestimmten Betrag (26 Millionen Mark) in solchen Thalern von der kaiserlich deutschen Regierung zur Einschmelzung zu übernehmen.«

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Die doppelte Buchhaltung, zunächst für den Sortimentsbuchhandel entwicklungsgemäss dargestellt von Robert Herbig. 8°. 91 S. Leipzig 1893, Theodor Thomas. Geb. 2 *M* no. bar.

Hebraica u. Judaica. Antiq. Katalog No. 17 von A. Goldschmidt in Hamburg. 8°. 64 S. 2187 Nrn.

Architektur. (einschl. Bibl. d. Oberbaudirektors Julius Bormann in Weimar.) Antiqu. Katalog 115 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. (Nachtrag zu No. 108.) 8°. S. 665-744. 1213 Nrn.

Medizin (excl. Chirurgie). Antiq. Katalog No. 4 von Krüger & Co., medicin. Buchhandlung in Leipzig. 8°. 65 S. 2647 Nrn.

Rechtswissenschaft. (Bibliotheken des † Dr. R. Ryck (Cohnfeldt) u. Dr. Avé-Lallement). Antiq. Katalog No. 75 von Paul Lehmann in Berlin. 8°. 73 S. 2181 Nrn.

Staatsrecht u. Nationalökonomie. (Z. Teil Bibliothek d. † Präs. Geh. Rat Dr. V. v. Bojanowski u. d. † Aug. Lammers in Bremen.) Antiq. Katalog Nr. 76 von Paul Lehmann in Berlin. 8°. 92 S. 3119 Nrn.

Naturwissenschaft, Mathematik, Astronomie. Antiq. Katalog Nr. 16 der J. Ricker'schen Buchhandlung in Giessen. 8°. 32 S. Nr. 3221-4001.

Musik, Werke über Musik, Volkslieder u. a. (Bibl. d. † Domkapellmeisters J. N. Skraup u. a.). Antiq. Katalog No. 32 von Isak Taussig in Prag. 8°. 32 S. 982 Nrn.

Zeitschrift f. Litteratur u. Geschichte der Staatswissenschaften. Hrsg. v. Kuno von Frankenstein. I. Bd. 4. Hft. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

Inhalt: I. Abhandlungen u. Aufsätze. — II. Kritiken u. Referate: Pastor, Vom Kapitalismus zur Einzelarbeit (Dr. R. Grätzer-Berlin). — Poschinger, die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. I.—III. Bd. (Dr. K. Frankenstein-Berlin). — Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch-genauem Abdrucke Heft 1. 2. (Prof. Dr. Freih. v. Stengel-Würzburg). — Triepel, Das Interregnum (Prof. Dr. Freih. v. Stengel-Würzburg). Dufourmantelle, Code manuel de droit industriel. II. Des Brevets d'invention et de la contrefaçon (kais. Reg.-Rath u. Mitglied des kais. Patentamtes Dr. Stephan-Berlin). — III. Bibliographie 15/II—15/IV. 93. — IV. Kleine Mitteilungen.

Le droit d'Auteur. Organe officiel du bureau de l'union internationale à Berne. 6. année No. 5 (15 Mai 1893).

Sommaire. — Partie officielle: Union internationale. Convention particulière intéressant un des pays de l'union. Italie. Échange de notes officielles au sujet de l'application, à l'Italie, de la loi américaine du 3 mars 1891. — Partie non officielle: Études générales. L'Italie et les États-Unis. L'Arrangement du 31 octobre 1892. Annexes: Documents et renseignements divers concernant la protection des oeuvres littéraires et artistiques aux États-Unis: I. Règles établies par le bibliothécaire du Congrès à Washington pour assurer la protection des droits d'auteur; II. Circulaires du bibliothécaire du Congrès à Washington (Formulaires); III. Les inscriptions au registre du bibliothécaire du Congrès à Washington; IV. Rectification d'une inscription erronée au registre du bibliothécaire du Congrès à Washington; V. Termes à employer pour la réserve du copyright; VI. Le premier procès jugé sous la nouvelle loi américaine du 3 mars 1891; VII. Admission en franchise de livres importés aux États-Unis; VIII. Instructions publiés en Allemagne pour obtenir le copyright aux États-Unis: a. Mesures prises et indiquées par le comité de la Société de la Bourse des libraires allemands; b. Renseignements relatifs au copyright sur des illustrations originales; c. Informations concernant la protection des oeuvres musicales. — Les Pays scandinaves et la protection internationale des oeuvres de littérature et d'art. — Correspondance: Lettre d'Italie (H. Rosmini). Des adaptations musicales. Fantaisies, concerts, caprices. Doctrine et jurisprudence. Exécution musicale abusive dans les clubs ou sociétés privées lorsque, outre les sociétaires, plusieurs invités y sont admis avec ou sans payement, de façon à en faire des réunions publiques. Les musiciens ambulants sont-ils soumis à la loi sur les droits d'auteur? Exécution abusive de Cocard et Bicoquet. — Avis et renseignements: Condition des auteurs scandinaves en Suisse. — Faits divers: Nouvelle-Galles du Sud. — Bibliographie: Recueils périodiques.